



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

II-9578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

20. Dez. 1989

1031 WIEN, DEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/247 -Pr.2/89

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

44031AB
1989 -12- 29
zu 4533 J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 4533/J der Abgeordneten Haigermoser,
Dr. Dillersberger, Mag. Praxmarer, Dr. Frischenschlager und
Mitunterzeichner vom 13. November 1989, betreffend Blockie-
rung des Nationalparks Hohe Tauern, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

ad 1 bis 4:

Zu der in der Präambel zitierten Stellungnahme des Salzburger
Landeshauptmannes ist anzumerken, daß zwischen meinem Ressort
und dem Amt der Salzburger Landesregierung eine hervorragende
Zusammenarbeit in Fragen des Nationalparks Hohe Tauern be-
steht.

Es ist selbstverständlich, daß ich meiner gesetzlichen Ver-
antwortung innerhalb der Bundesregierung nachkomme, um die
Interessen des Bundes im Bereich des Naturschutzes zu wahren.
Die Verwirklichung des Nationalparks Hohe Tauern ist mir
ein wichtiges Anliegen, weswegen ich alles in meiner Macht
stehende unternehme, um unter anderem eben auch die Bundes-
forste zur Aufgabe ihrer starren Haltung zu bewegen.

Die Verhandlungen zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern wurden aufgrund eines von den Ländern Kärnten und Salzburg im Jahr 1985 akkordierten und dem Bund übermittelten Vereinbarungstextes vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Jahr 1986 aufgenommen und konnten unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Oktober 1987 abgeschlossen werden. Eine unterschriftsreife Fassung der Vereinbarung wurde dem Ministerrat bereits in seiner 41. Sitzung am 1. Dezember 1987 vorgelegt.

Aufgrund des Standpunktes des Herrn Bundesministers für Finanzen, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nur unter der Voraussetzung des Vorliegens der budgetären Darstellung des Betriebsverlustes der Österreichischen Bundesforste bei der Ausweisung von Sonderschutzgebieten zuzustimmen, wurde die Beschlußfassung über die Vereinbarung zurückgestellt.

Im Zuge weiterer Verhandlungen wurde Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Österreichischen Bundesforsten über eine neue Formulierung des Art. IV Abs. 4 hinsichtlich der Entschädigungsfrage für Nutzungsbeschränkungen der Österreichischen Bundesforste bei der Ausweisung von Sonderschutzgebieten erzielt.

Salzburg hat bereits fünf Vorentwürfe für Verordnungen aufgrund des Salzburger Nationalparkgesetzes den Österreichischen Bundesforsten zur Begutachtung übermittelt, die im Hinblick auf die darin enthaltenen Nutzungsbeschränkungen eine Orientierung für die den Österreichischen Bundesforsten dadurch erwachsenden Betriebsverluste darstellen. In diesen Entwürfen wurden die jagdlichen Fragen vorläufig ausgeklammert, da hierfür das Vorliegen des von der Salzburger Landesregierung in Auftrag gegebenen wildbiologischen Gutachtens von Prof. Gossow erforderlich ist. Das genannte Gutachten wurde bereits fertiggestellt. Derzeit werden die Ergebnisse

-3-

dieses Gutachtens in einer beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppe unter Teilnahme der Österreichischen Bundesforste beraten. Die Ergebnisse werden in die genannten Verordnungsentwürfe einfließen.

Da die endgültige Verlustabschätzung der Österreichischen Bundesforste noch aussteht, konnten auch die diesbezüglichen Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Österreichischen Bundesforsten und meinem Ressort noch nicht abgeschlossen werden.

Einen konkreten Zeitpunkt der Verwirklichung der Art. 15 a Vereinbarung zu nennen, halte ich für unseriös, hoffe aber, daß die entsprechenden Verhandlungen ehestmöglich abgeschlossen werden können.

ad 5 und 6:

Gerade ich bin es gewesen, der sich bei der Tiroler Landesregierung dafür eingesetzt hat, daß die Vereinbarung von Heiligenblut nicht nur am Papier besteht, sondern auch in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann. Derzeit ist das Land Tirol, nachdem der Bau des Kraftwerkes im Dorfertal endgültig ad acta gelegt wurde, dabei, den Entwurf eines Nationalparkgesetzes für das Land Tirol zu erstellen, und mit diesem Nationalparkgesetz ist dann ein weiterer wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des Nationalparks Hohe Tauern gesetzt.

